

FAQs zum Teilzeitstudium

- *Kann ich während des Teilzeitstudiums im Ausland studieren?*

Sie können Ihr Auslandsstudium auch während des Teilzeitstudiums absolvieren. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie nicht zu viele Scheine aus dem Ausland mitbringen, da die maximale Zahl von 30 ETCS-Credits pro Teilzeitstudienjahr i.d.R. nicht überschritten werden darf.

- *Kann ich als Nicht-deutsche/r Student/in ein Teilzeitstudium absolvieren?*

Für Studierende aus EU-Ländern ist ein Teilzeitstudium ohne Einschränkungen möglich. Studierende aus Nicht-EU-Ländern sollten sich vor dem Antrag auf ein Teilzeitstudium bei ihrer zuständigen Ausländerbehörde über mögliche aufenthaltsrechtliche Probleme informieren, um ihren Aufenthaltstitel nicht zu gefährden.

- *Welche Auswirkungen hat ein Teilzeitstudium auf die Sozialversicherungsbeiträge von Studierenden?*

Wenn Sie als Teilzeitstudierende/r neben dem Studium mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden Sie in der Sozialversicherung nicht mehr als Student/in gesehen, sondern als Arbeitnehmer/in. Das heißt, dass dann Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Beratung dazu bietet u.a. das Campusoffice der Viadrina an.



Foto: Heide Fest

Beratung und Informationen

Weitere Informationen sowie die Formulare zum Download finden Sie unter www.europa-uni.de/teilzeitstudium

Zentrale Studienberatung

Tel: +49 (0) 335 5534 4444
study@europa-uni.de

Familienbeauftragte

Tel: +49 (0) 335 5534 4221
familie@europa-uni.de

Campusoffice

Arbeits- und sozialrechtliche Anfangsberatung
campusoffice@europa-uni.de
Große Scharrnstraße 20, 15230 FfO

Abteilung für Internationale Angelegenheiten

Tel: +49 (0) 335 5534 2485
head-office@europa-uni.de

Stand: Februar 2017



Teilzeitstudium

EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)



Foto: Heide Fest

Was ist ein Teilzeitstudium an der Viadrina?

Studierende der Viadrina haben die Möglichkeit, ein Teilzeitstudium zu beantragen. Für das Teilzeitstudium gelten folgende Bedingungen:

- Ein Teilzeitstudium muss für mindestens zwei zusammenhängende Semester beantragt werden.
- In diesen zwei Semestern dürfen zusammen i.d.R. höchstens 30 ECTS-Credits erworben bzw. bei nicht-modularisierten Studiengängen die Hälfte der laut Studienverlaufsplan zu erbringenden Studienleistungen erbracht werden.
- Bei Überschreiten dieser Grenzen fallen die Studierenden rückwirkend in das Vollzeitstudium zurück. In diesem Fall ist ein erneuter Antrag mit unveränderter Begründung grundsätzlich nicht mehr möglich.
- Jedes Semester innerhalb des Teilzeitstudiums wird als halbes Fachsemester gezählt. Das heißt, zwei Teilzeitsemester entsprechen einem Fachsemester.

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Semesterbeitrages wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

Wer kann ein Teilzeitstudium beantragen?

Ein Teilzeitstudium ist möglich, wenn Studierende aus **persönlichen Gründen** nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu absolvieren.

Persönliche Gründe sind insbesondere:

- Betreuung eines Kindes
- Pflege / Betreuung eines nahen Angehörigen
- Behinderung oder chronische Erkrankung
- Berufstätigkeit mit mindestens 15 Arbeitsstunden pro Woche

Andere persönliche Gründe können im Einzelfall anerkannt werden. Die persönlichen Gründe müssen durch geeignete Nachweise bei der Beantragung belegt werden.

Ein Teilzeitstudium ist in allen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen sowie im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft möglich.

Ausnahmen gelten für:

- BA und MA German and Polish Law
- Magister des Rechts
- Master Medien-Kommunikation-Kultur

Für die weiterbildenden Masterstudiengänge sowie alle Studiengänge mit Mehrfachabschlüssen beachten Sie bitte die Hinweise des jeweiligen Studienganges. Über Ausnahmeregelungen informieren Sie sich bitte bei der Studienfachberatung.

Bitte beachten Sie die möglichen negativen Konsequenzen bei der Freiversuchsregelung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft.

Eine BAföG-Förderung und ein Teilzeitstudium schließen einander aus. Die BAföG-Förderung setzt ein Vollzeitstudium voraus.

Wie wird ein Teilzeitstudium beantragt?

Der Antrag muss bis zum **Ende der Rückmeldefrist** (bei Erstsemestern bis zum Ende der Einschreibefrist) beim **Immatrikulationsamt** gestellt werden.

Teilzeitsemester werden mit dem dafür vorgesehenen Formular beantragt, das Sie auf der Homepage der Universität finden. Der Antrag setzt i.d.R. eine individuelle Studienplanung mit dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses voraus. Das Ergebnis wird in einer Teilzeitstudienvereinbarung festgehalten, die dem Antrag beizufügen ist.

Eine mehrmalige Antragstellung ist möglich, eine antragsgemäße Entscheidung setzt jedoch einen Studienfortschritt voraus.

Weitere Informationen finden Sie unter www.europa-uni.de/teilzeitstudium